

## Coronavirus: Informations-Service für den Bereich Sport des Bundesministeriums

### Was ist möglich im Sport? Änderungen ab 15. März 2021

#### Wie darf Sport ausgeübt werden?

- **für Kinder und Jugendliche bis zum vollenden 18. Lebensjahr gilt:**
  - Vereinstraining im Freien ist möglich
  - Gruppengröße bis max. zehn Personen plus max. zwei Trainer/Trainerinnen
  - ohne Körperkontakt
  - mit Mindestabstand von zwei Meter, darf nur kurzfristig unterschritten werden
  - 20m<sup>2</sup> pro Person
  - Trainings:
    - mehrere Trainingsgruppen zeitgleich, wenn eine Durchmischung ausgeschlossen ist;
    - verpflichtendes Präventionskonzept und Registrierungspflicht
    - keine Testpflicht für Kinder und Jugendliche
    - Wöchentliche Testpflicht für Trainer/Trainerinnen (Antigen oder PCR-Test)
- **für Erwachsene (ab 18 Jahre) ist Sport möglich:**
  - jederzeit:  
alleine, mit Personen aus dem gleichen Haushalt, mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn, mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird
  - zwischen 6 und 20 Uhr:  
von max. vier Personen aus max. zwei Haushalten und max. sechs Minderjährigen, für die Aufsichtspflicht besteht.  
**Achtung:** Diese Regel gilt nicht für Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken (z.B. Sport- und Trainingskurse). Diese dürfen nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden.
  - mit mindestens 2 Meter Abstand zu anderen Personen.  
Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird
  - Auf Sportstätten ist eine FFP2-Maske zu tragen. Bei der Sportausübung muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

#### Im Freien dürfen Sportarten ausgeübt werden

- bei denen es zu keinem Körperkontakt kommt und die keine Sportstätte benötigen. Zum Beispiel: Laufen, Radfahren, Mountainbiken, Nordic Walking, Wandern.
- an öffentlichen Orten im Freien
- auf Outdoor-Sportstätten, wenn pro Person mind. 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, z.B: Eislaufen, Ski-Langlauf, Golf, Bogenschießen, Leichtathletik, Tennis, usw.

#### Skisport

Seit 24. Dezember dürfen Seilbahnen, Gondeln und Aufstiegshilfen öffnen.

- Ein FFP2 Nasenschutz oder eine äquivalente Maske ist zu tragen:
  - in allen Warte- und Einstiegsbereichen (indoor und outdoor),
  - geschlossenen Räumen (Gondel, Sessellift, usw.)

- während der Beförderung

Die FFP2-Pflicht gilt ab dem Alter von 14 Jahren.

- Es gilt die 2-Meter-Abstandspflicht. Nur wenn dieser Sicherheitsabstand nicht möglich ist, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.
- Gondeln und abdeckbare Sessellifte dürfen nur zur Hälfte ausgelastet sein.
- Seilbahnbetreiber sind verpflichtet ein Präventionskonzept auszuarbeiten.
- Unabhängig von der Nutzung von Seilbahnen und anderen Aufstiegshilfen sind Langlaufen und Skitouren möglich.

Bringen Sie sich und andere nicht durch risikoreiches Verhalten in Gefahr. Jeder vermeidbare Rettungseinsatz belastet die Kapazitäten unseres Gesundheitssystems.

#### **Was ist nicht möglich?**

- Kontakt- und Kampfsportarten wie Fußball, Volleyball, Judo, Tanzen u.ä.
- Indoor-Sportanlagen sind geschlossen (Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmbäder, Tennishallen, usw.)
- Das Betreten von Indoor-Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für Hobbysportler/innen untersagt.

#### **Wer ist ausgenommen?**

- Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, auch im Bereich des Behinderten- und Nachwuchssports, die Leistungen im nationalen oder internationalen Maßstab erzielen.

#### **Berufsgruppentestungen:**

- Für den Spitzensport sind seit dem 25. Jänner wöchentliche Tests bei Mannschafts- und Kontaktsportarten vorgesehen.

#### **Achtung: Ausnahmeregeln für Vorarlberg**

[Details zu aktuellen Regelungen](#)

Die Informationen auf unserer Website beziehen sich auf die Verordnung auf Bundesebene. Für einzelne Regionen oder Bundesländer können abweichende Regelungen gelten: [Informationen zu regionalen Maßnahmen](#)

(Stand: 15.3.2021)

Wir weisen darauf hin, dass die Aktualisierung der Informationen auf dieser Webseite nach Erlass der jeweils aktuellen Verordnung erfolgt.

# COVID-19

## Informations-Service für den Bereich Sport

### Hotline +43 1 71606-665270

Mo-Fr 9 bis 15 Uhr

[sport@bmkoes.gv.at](mailto:sport@bmkoes.gv.at)

Coronavirus: Informations-Service für den Bereich Sport

#### **Hotline:**

Tel: [+43 \(1\) 71606 - 665270](tel:+43171606665270)

Mo-Fr: 9 bis 15 Uhr

E-Mail: [sport@bmkoes.gv.at](mailto:sport@bmkoes.gv.at)